

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2019

Schwerin, den 9. September

Nr. 35/36

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 20. August 2019

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, für das Planänderungs- und -ergänzungsvorhaben „B 96n Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich Ortslage Ramin“ durchgeführt. Das Vorhaben betrifft das UVP-pflichtige planfestgestellte Vorhaben „Neubau der B 96 Bergen – Altefähr“ (Az.: 0115-553-13-99-08/19).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 UVPG hat ergeben, dass eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für die ergänzende Lärmschutzwand nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen über die planfestgestellte UVP hinaus zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Es handelt sich um eine zweigeteilte Lärmschutzwand im Bereich der Ortslage Ramin zwischen der Überführung der Gemeindestraße nach Kasselwitz bis zum Bahnhofsgebäude am DB-Bahnhof Ramin in einer Länge von 532 m sowie östlich des Bahnhofsgebäudes Ramin in einer Länge von 50 m (Gesamtbaulänge 580 m) bei einer Höhe von bis zu 4,60 m.
- Der Standort befindet sich unmittelbar neben den Gleisanlagen der Deutschen Bahn und entlang der südlich entlang der Ortslage verlaufenden Bahnhofstraße in Ramin. Die Neuversiegelung beträgt 0,01 ha. Die Wandfläche beträgt maximal 2.668 m².
- Das Orts- und Landschaftsbild als solches wird zwar beeinträchtigt, wegen der anthropogen und technologisch geprägten Struktur durch Bahnanlagen mit Oberleitungen jedoch in einem als unwesentlich eingestuften Umfang.

- Die Störung der visuellen Blickbeziehungen zwischen Ortslage Ramin und südlich angrenzenden Offenlandflächen wird bereits durch die Planfeststellung für den Straßenneubau südlich der Ortslage als erheblich gewertet. Diese erhebliche Wirkung wird durch die Errichtung der Lärmschutzwand weiter verstärkt. Die vorhandene Vorbelastung wurde in einer UVP im Planfeststellungsbeschluss behandelt und bewältigt. Ein Auslösewert durch das gegenständliche Vorhaben für eine weitere UVP wird nicht erkannt.
- Die mit dem Vorhaben hervorgerufene zusätzliche Zerschneidung wird wegen der vorhandenen höherliegenden Oberleitungen der Bahnanlage bezüglich der Avifauna als gering bewertet. Mit vorgesehenen Kleintierdurchlässen wird eine Zerschneidungswirkung für Amphibien vermieden.
- Erhebliche nachteilige Veränderungen auf Boden und Wasser werden nicht auftreten.
- Vorhandene Biotopstrukturen werden wegen der nur kleinen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme geringfügig beeinträchtigt.

Trotz der erheblichen Störung der Blickbeziehungen wird die Errichtung der Lärmschutzwand als Maßnahme mit insgesamt nicht erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen beurteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 365

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 21. August 2019

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklen-

burg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221) geändert worden ist, für den Ausbau der Kreisstraße MSE 90, Abzweig Brückentinsee – Landesgrenze Brandenburg (Az.: 0115-553-15-99-01/19) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 1,620 km), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 1,35 ha, davon Umfang der Neuversiegelung ca. 1,12 ha, Umfang der Erdarbeiten 2.190 m²) und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Baumaßnahme erfolgt im Bereich einer vorhandenen Kreisstraße und damit in einem infrastrukturell vorbelasteten Gebiet. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch die Baumaßnahme.
- Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung wird nicht erwartet.
- Das Bauvorhaben liegt außerhalb von Bebauung, jedoch innerhalb verschiedener Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete: „Sandergebiet südlich von Serrahn“ sowie „Klapperberge“, Vogelschutzgebiete: „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ sowie „Uckermärkische Seenlandschaft“ und Landschaftsschutzgebiet: „Feldberger Seenlandschaft“).
- Die Relevanzprüfung (Artenschutzfachbeitrag) hat die mögliche Betroffenheit eines Potenzialbaumes für den Emeriten ergeben. Die Entfernung zwischen ermittelten Emeritenvorkommen und dem Potenzialbaum beträgt ca. 3.000 m. Aufgrund des geringen Ausbreitungspotenzials der Art ist ausgeschlossen, dass der Emerit den „Potenzialbaum“ besiedeln kann. Die projektspezifischen Wirkungen rufen keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Schutzgebiete hervor.
- Mit der Baumaßnahme sind bau- und betriebsbedingte Belastungen in Form von Schall-, Licht- und Schadstoffemissionen verbunden. Die Auswirkungen durch baubedingte Emissionen sind auf die Bauzeit begrenzt und werden aufgrund ihres temporären Charakters als nicht erheblich bewertet. Zur Abwehr von baubedingter Gefährdung der vorhandenen Bäume, Vegetation und Arten werden entsprechende Maßnahmen (z. B. Bohlenummantelung, Schutzzäune, Bauzeitenmanagement und ökologische Bauüberwachung) eingeleitet.
- Die vorhabenbedingten Auswirkungen umfassen Versiegelungen und Flächenüberformungen sowie Waldumwandlung.
- Durch das Vorhaben werden ca. 1,12 ha Fläche neu versiegelt. Die Versiegelung und sonstigen Flächenüberformungen umfassen überwiegend naturschutzfachlich geringwertige Biotop im Bereich der bisherigen Straßenanlage, kleinräumig aber auch mittel- bis hochwertige naturschutzfachliche Wertstufen geschützte (insgesamt ca. 3.611 m² von 13.457 m²) Gehölz- und Grünlandbiotope im straßennahen Raum.
- Weiterhin ist eine Waldumwandlung von 0,522 ha im Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Die umzuwandelnde Waldfläche ist mit 0,00051 % zu der vorhandenen Waldfläche relativ klein und hat keine Auswirkungen auf das Schutzziel des Landschaftsschutzgebietes.
- Eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Aus- und Umbau eines vorhandenen Straßenkörpers erfolgt nicht. Der Straßenverlauf bleibt unverändert, sodass keine neue technische Überprägung des Landschaftsbildes verursacht wird.
- Auch unter Einbeziehung (Kumulation) des unmittelbar angrenzenden 1. Bauabschnittes vom Ortsausgang Dabelow bis Abzweig Brückentinsee ist in Summe keine abweichende Wertung zu treffen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 365

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern – Planfeststellungsbehörde

Vom 21. August 2019

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221) geändert worden ist, für den Ausbau der Kreisstraße MSE 95, Neuhof – Carwitz (Az.: 0115-553-15-99-01/19) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 2,550 km), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 0,969 ha, davon Umfang der Neuversiegelung ca. 0,526 ha, Umfang der Erdarbeiten 9.830 m²) und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Baumaßnahme erfolgt im Bereich einer vorhandenen Kreisstraße und damit in einem infrastrukturell vorbelasteten Gebiet. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch die Baumaßnahme.
- Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung wird nicht erwartet.
- Das Bauvorhaben liegt außerhalb von Bebauung, jedoch innerhalb verschiedener Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete: „Schmaler Lüzin, Zansen und Carwitzer See“ sowie „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellandes“).
- Die FFH-Vorprüfung für v. g. Schutzgebiete hat ergeben, dass durch die projektspezifischen Wirkungen keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Schutzgebiete hervorrufen werden.
- Mit der Baumaßnahme sind bau- und betriebsbedingte Belastungen in Form von Schall-, Licht- und Schadstoffimmissionen verbunden. Die Auswirkungen durch baubedingte Emissionen sind auf die Bauzeit begrenzt und werden aufgrund ihres temporären Charakters als nicht erheblich bewertet. Zur Abwehr von baubedingter Gefährdung der vorhandenen Bäume und Vegetation werden Maßnahmen (z. B. Bohlenummantelung und Schutzzäune) errichtet.
- Die vorhabenbedingten Auswirkungen umfassen Versiegelungen und Flächenüberformungen sowie Baumfällungen.
- Durch das Vorhaben werden ca. 0,526 ha Fläche neu versiegelt. Die Versiegelung und sonstigen Flächenüberformungen umfassen überwiegend naturschutzfachlich geringwertige Biotope im Bereich der bisherigen Straßenebenenanlagen, kleinräumig aber auch mittel- bis hochwertige naturschutzfachliche Wertstufen geschützte (insgesamt ca. 1.399 m² von 9.695 m²) Gehölz- und Grünlandbiotope im straßennahen Raum.
- Weiterhin ist die Fällung von insgesamt 24 Einzelbäumen aus Gründen der Versicherung erforderlich.
- Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Fledermäuse, Fischotter, ungefährdete Brutvogelarten) sind aufgrund des Charakters und der Lage des Vorhabens nicht zu erwarten.
- Das Bauvorhaben berührt von Station 2+195 bis Bauende die Trinkwasserschutzzone III. Bei Untersuchung des Baugrundes im April 2017 konnten weder Grund- noch Schichtenwasser erbohrt werden. Aufgrund der geringen Verkehrsstärke ist nach Tabelle 3 der RiStWag 16 – Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten – eine

Versickerung des anfallenden Regenwassers im Straßenbereich zulässig.

- Eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Aus- und Umbau eines vorhandenen Straßenkörpers erfolgt nicht. Der Straßenverlauf bleibt unverändert, sodass keine neue technische Überprägung des Landschaftsbildes verursacht wird.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 366

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeits- prüfungsgesetz (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 23. August 2019

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet Klein Dammerow (37/18), Gemarkung Vietlübbe, Flur 7, Flurstücke 145, 153 und 159, Gemarkung Klein Dammerow, Flur 2, Flurstücke 9, 10, 24, 57 und 58. Geplant sind sechs WKA vom Typ Vestas V162 mit einer Leistung von je 5,6 MW und einer Gesamthöhe von 247 m zzgl. einer Fundamenterrhöhung von 3 m.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2020 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Schallleistungspegel und Anlagenhöhe) auf das Schutzgut Mensch (Schall und Schatten) sowie auf das Landschaftsbild. Erhebliche Auswirkungen auf geschützte Vogelarten können aufgrund der Standorte der WKA sowie vorgesehener Maßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete können entfernungsbedingt sowie aus der Gestaltung des Anlagenstandortes ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf

Bodendenkmäler werden insbesondere durch die Bauausführung als geringfügig bewertet.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 367

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 27. August 2019

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) Vorhaben der Biogas Friedland GmbH & Co. KG, Industriering 10a, 49393 Lohne, für die wesentliche Änderung ihres genehmigten Biogasparcs am Standort 17098 Friedland, Schwarzer Weg 1, Gemarkung Friedland, Flur 9, Flurstücke 2/3, 3/3, 4/3 und 4/4, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Nach Auslegung des Antrags und Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren am 19. August 2019 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Der mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 für das o. g. Genehmigungsverfahren anberaumte **Erörterungstermin am 1. Oktober 2019 fällt aus**.

Es wurden keine erörterungsbedürftigen Einwendungen zum Vorhaben erhoben.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfg M-V) dar.

Über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 368

Amtliche Bekanntmachung Verlegung und Bekanntgabe des Stattfindens des Erörterungstermins zum Vorhaben der Milchhof Neuensund GmbH zur wesentlichen Änderung der Milchvieh- und Biogasanlage am Standort 17335 Strasburg, OT Neuensund im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 27. August 2019

Die Milchhof Neuensund GmbH, Neuensund 37a, 17335 Strasburg (Uckermark) hat gemäß § 16 BImSchG am 14. Dezember 2017 einen Antrag auf wesentliche Änderung ihrer genehmigten Milchvieh- und Biogasanlage im Landkreis Vorpommern-Greifswald am Standort 17335 Strasburg, OT Neuensund, Gemarkung Neuensund, Flur 1, Flurstücke 66 – 70 , 71/1, 71/2, 72/1, 72/3, 73/1, 73/3, 74, 75, 76/2, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83/1 und 83/2 gestellt. Die Auslegung der Unterlagen fand vom 3. Juni bis 3. Juli 2019 statt. Es wurden Einwendungen erhoben.

Die Genehmigungsbehörde hat entschieden, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Dieser Termin muss jedoch verlegt werden. Die Erörterung der Einwendungen gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG findet nunmehr – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben – **am 18. September 2019 ab 10:00 Uhr**, im Beratungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Espelkamper Straße 10d in 17358 Torgelow statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 368

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 9. September 2019

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) im Windeignungsgebiet Badekow (20/18), Gemarkung Gresse, Flur 6, Flurstück 74. Geplant ist eine WKA vom Typ VESTAS V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung und einem Rotordurchmesser von 162 m.

Die Anlage soll voraussichtlich im 3. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gemäß Ziffer 1.6.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit öffentlicher Bekanntmachung beantragt.

Der Antrag und die Unterlagen werden gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung über die Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die ebenfalls auszulegenden entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind:

- Fachgutachten des Antragstellers (insbesondere Schall, Schatten, Turbulenzen, Natur- und Artenschutz)
- Stellungnahmen folgender Beteiligter:
 - Fachdienste des Landkreis Ludwigslust-Parchim: Brand- und Katastrophenschutz, Straßen- und Tiefbau, der unteren Denkmalschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde
 - Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
 - Forstamt Schildfeld
 - Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
 - Dataport im Auftrag der Landespolizei Schleswig-Holstein
 - Landespolizei Niedersachsen
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
 - Straßenbauamt Schwerin
 - Nachbargemeinden: Greven und Bengerstorf
- Entscheidung der Gemeinde Gresse über das gemeindliche Einvernehmen

Die Auslegung erfolgt vom **23. September 2019** bis einschließlich **22. Oktober 2019**.

1. im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, 1. OG, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Montag bis Mittwoch: 7:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 7:30 – 17:00 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

2. im Amt Boizenburg-Land
Fritz-Reuter-Straße 3, 19258 Boizenburg/Elbe, Zimmer 301

Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:30 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 11:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung mit dem Amt Boizenburg-Land (038847 385-50).

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 23. September 2019 bis einschließlich 5. November 2019** schriftlich oder per E-Mail (StALUWM-einwendungen@staluwm.mv-regierung.de unter dem Betreff: „Einwendung WKA Badekow I“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) bei den o. g. Behörden erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist, sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 13. November 2019 ab 8:30 Uhr
im Medienraum „Einflussreich“ Biosphärenreservatsamt
Schaalsee-Elbe
Am Elbberg 8 – 9, 19258 Boizenburg/Elbe

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das StALU WM wird als Genehmigungsbehörde über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 368

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Greifswald**

Vom 7. August 2019

41 K 147/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 25. Oktober 2019, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Sitzungssaal II, Raum 103 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Greifswald Blatt 1468, Gemarkung Greifswald, Flur 34, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Platz 19, Größe: 1.070 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist unbebaut und ungenutzt. Es liegt im Bereich einer Erhaltungs- und Gestaltungssatzung sowie im Geltungsbe- reich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt und Fleischervorstadt“. Östlich wird das Grundstück durch den Stadtgraben begrenzt.

Verkehrswert: **153.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. August 2015 in das Grund- buch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs- versteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 22. August 2019

41 K 32/18

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Montag, 4. November 2019, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Raum 103/Sitzungssaal: II öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lühhannsdorf Blatt 411, Gemarkung Brüssow, Flur 1, Flur- stück 35/1, Landwirtschaftsfläche, Alt Brüssow 3, Größe: 6.220 m²; Gemarkung Brüssow, Flur 1, Flurstück 36/1, Gebäude- und Frei- fläche, Landwirtschaftsfläche, Alt Brüssow, Größe: 5.969 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und Neben- gebäude. Brüssow/Lühhannsdorf ist günstig gelegen: Fahrtzeit etwa 5 Minuten bis Karlsburg (Herz- und Diabeteszentrum), ca. 22 Minuten nach Greifswald, nur etwa 15 Minuten zur Insel Use- dom.

Verkehrswert: **30.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. April 2018 in das Grund- buch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Ge- bot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffent- lich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs- versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 370

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 26. August 2019

822 K 1/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 30. Okto- ber 2019, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr- Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Vogelsang Blatt 364, Gemarkung Vogelsang, Flur 1, Flurstück 88, Größe: 2.116 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Lindenstraße 6 in 18279 Vogelsang; massives Einfamilienhaus (DDR Typ EW65 B) mit ausgebautem Dachgeschoss und Keller/ Souterrain (Baujahr ca. 1985)

Verkehrswert: **158.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Januar 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 27. August 2019

822 K 2/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 6. November 2019, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Walkendorf, Blatt 1032, Gemarkung Walkendorf, Flur 2, Flurstück 22/37, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 35b, Größe: 340 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Dorfstraße 35b in 17179 Walkendorf
voll unterkellerte, eingeschossige Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1987)

Verkehrswert: **53.600,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Februar 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

822 K 3/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 6. November 2019, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Walkendorf, Blatt 1032, Gemarkung Walkendorf, Flur 2, Flurstück 22/26, Erholungsfläche, Dorfstraße 35b, Größe: 688 m² und Gemarkung Walkendorf, Flur 2, Flurstück 22/27, Erholungsfläche, Dorfstraße 35a, Größe: 725 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Dorfstraße 35a/b in 17179 Walkenhagen

Freizeitfläche/Garten bebaut mit Holzschuppen und massivem offenem Unterstand

Verkehrswert: **8.850,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Februar 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 370

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 26. August 2019

611 K 8/19

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jürgenstorf Blatt 2334, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, 2.252/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Jürgenstorf, Flur 1, Flurstücke 116/1 (2.471 m²) und 117/1 (4.639 m²), verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 28 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss rechts soll am **Freitag, dem 15. November 2019 um 9.00 Uhr**, im Saal 0.13 im Erdgeschoss des Sozialgerichts Neubrandenburg, Gerichtsstraße 8 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Eigentumswohnung im Mehrfamilienhaus (40 WE), Zetteminer Straße 28, Bj. 1970, Modernisierung 1997, Wohnfl.: 47,53 m², vermietet

Verkehrswert: **27.100,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 K 19/19

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg Blatt 8484, lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Neubrandenburg, Flur 4, Flurstück 41/10 (4.990 m²) soll am **Freitag, dem 22. November 2019 um 9.00 Uhr**, im Saal 0.13 im Erdgeschoss des Sozialgerichts Neubrandenburg, Gerichtsstraße 8 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: unbebautes Grundstück am Markscheiderweg

Verkehrswert: **85.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 371

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 22. August 2019

57 K 9/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 21. November 2019, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Plate Blatt 589, Gemarkung Plate, Flur 2, Flurstück 426, Sukower Straße 48, Größe: 1.232 m²; Gemarkung Plate, Flur 2, Flurstück 427, Größe: 5.278 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt wird von den Flächen des mit dem Erbaurecht belasteten Grundstücks dreiseitig umschlossen. Es besteht teilweise eine Überbauung mit den Produktionsgebäuden, des Weiteren befinden sich auf dem Grundstück u. a. eine Wasser- und Pumpstation, befestigte Parkplätze und Zufahrten zu den Anlieferampen und Torbereichen. Es wurde bisher als wirtschaftliche Einheit mit dem Erbaurecht genutzt.

Verkehrswert: **43.900,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 2018 (Plate Bl. 589 BV 1) und 8. August 2018 (ErbBR an FlSt. 2, 488/26) in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Erbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Plate Blatt 412, Gemarkung Plate, Flur 2, Flurstück 488/26, Preisteracker, Gebäude- und Freifläche, Sukower Straße 48, Größe: 40.527 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist ein Erbaurecht mit Laufzeitende 30. April 2090. Die zum Erbaurecht gehörende Bebauung besteht aus ehem. Produktions-, Aufbereitungs- und Lagerhallen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit entsprechenden Funktionsnebengebäuden überwiegend aus den Baujahren 1971/1985. Eine Halle wurde 2014 funktionsbezogen modernisiert mit Sanitär- und Kühlinstallation und hat einen guten bis befriedigenden Bauzustand. Die übrigen Gebäude sind weitestgehend verschlissen und weisen bauliche Mängel auf.

Verkehrswert: **229.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 2018 (Plate Bl. 589 BV 1) und 8. August 2018 (ErbBR an FlSt. 2, 488/26) in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 372

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**

– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 21. August 2019

30 K 67/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 21. November 2019, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Boiensdorf Blatt 41021 – lfd. Nr. 1 des BV – Gemarkung Boiensdorf, Flur 1, Flurstück 13/114, Gebäude- und Freifläche Seeblick, Größe: 1.029 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: 23974 Boiensdorf, Am Seeblick

Es handelt sich um ein Baugrundstück im Ferien- und Wohnpark „Am Salzhaff“, bestehend aus 19 Wohn- und 63 Ferienhausgrundstücken, welches mit einem Ferienhaus bebaut werden kann.

Verkehrswert: **83.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

1/82-Miteigentumsanteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Boiensdorf Blatt 41021 – lfd. Nr. 3/zu 1 des BV – Gemarkung Boiensdorf, Flur 1, Flurstück 13/127, Verkehrsfläche, Seeblick, Größe: 1.279 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: 23974 Boiensdorf, am Seeblick

Flurstück 13/127 ist eine befestigte Straße, die als Zuwegung dient.

Verkehrswert: **700,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Boiensdorf Blatt 41029 – lfd. Nr. 1 des BV – Gemarkung Boiensdorf, Flur 1, Flurstück 13/124, Gebäude- und Freifläche, Seeblick, Größe: 405 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: 23974 Boiensdorf, am Seeblick

Es handelt sich um ein Baugrundstück im Ferien- und Wohnpark „Am Salzhaff“, bestehend aus 19 Wohn- und 63 Ferienhausgrundstücken, welches mit einem Ferienhaus bebaut werden kann.

Verkehrswert: **46.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

1/82-Miteigentumsanteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Boiensdorf Blatt 41029 – lfd. Nr. 3/zu 1 des BV – Gemarkung Boiensdorf, Flur 1, Flurstück 13/127, Verkehrsfläche, Seeblick, Größe: 1.279 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: 23974 Boiensdorf, am Seeblick

Flurstück 13/127 ist eine befestigte Straße, die als Zuwegung dient.

Verkehrswert: **700,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 27. August 2019

30 K 15/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 5. Dezember 2019, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Jesendorf Blatt 217; 17.817/100.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Trams, Flur 1, Flurstück 27/4, Gebäude- und Freifläche Neubauten 6, Größe: 3.700 m²; Gemarkung Trams, Flur 1, Flurstück 38/4, Gebäude- und Freifläche, Neubauten 6, Größe: 578 m², verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung mit Keller und Garage 3

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 19417 Jesendorf, OT Trams, Neubauten 6

Es handelt sich um eine Vierzimmerwohnung (WF ca. 77,51 m², EBK, Vollbad) im Obergeschoss eines voll unterkellerten Mehrfamilienhauses mit insgesamt sechs Wohneinheiten (Bj. ca. 1950/60). Zur Wohnung gehören ein Keller und eine Garage.

Verkehrswert: **28.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

30 K 7/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 5. Dezember 2019, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück – zu je 1/2-Anteil – eingetragen im Grundbuch von Metelsdorf Blatt 1586, Gemarkung Metelsdorf, Flur 2, Flurstück 118, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Erholungsfläche, Mecklenburger Straße 19, Größe: 3.417 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: Mecklenburger Straße 19, 23972 Metelsdorf

Es handelt sich um ein eingeschossiges Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dach- und Spitzboden (Bj. ca. 1920, Sanierung 1992) mit insgesamt fünf Wohnungen, wovon zwei Wohnungen derzeit als einheitliche Maisonette genutzt werden. Die Wohnung im Spitzboden ist nicht abgeschlossen. Das gesamte Gebäude weist einen erheblichen Unterhaltsrückstand und Bauschäden auf.

Verkehrswert: **170.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 372

Sonstige Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung eines Rechtsanwaltsausweises

Bekanntmachung der Rechtsanwaltskammer
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 20. August 2019

Der Anwaltsausweis des Herrn Rechtsanwaltes Holger Weber, gültig ab 28. November 2018 bis 31. Dezember 2023, ist abhandengekommen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 374

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 21. August 2019

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Techlin, Flur 2, Flurstück 16 (tlw.) mit einer Größe von 3,83 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Erstaufforstung, deren räumliche Lage sowie die mit der Aufforstung verbundene Etablierung von standortgerechten Waldbeständen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Durch die Aufforstungen entstehen Waldrandbereiche, die den Lebensraum durch Baum- und Straucharten aufwerten.
- Die Aufforstungsfläche liegt innerhalb von Horstschutzzonen gemäß § 23 Absatz 4 NatSchAG MV, Schreiadlerbrutplatz N17c, N17b (Ausnahmegenehmigung LUNG liegt vor).

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 374

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR

Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt